

SCHWARZ RECHTSANWALT • Brockhauser Weg 37 • 58507 Lüdenscheid

Bitte nicht nachsenden! Mit neuer Adresse zurück!

## BRUNO Q. SCHWARZ

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht  
Werkvertragsrecht • Privates Baurecht

Brockhauser Weg 37  
58507 Lüdenscheid  
Tel. 02351 67 63 09 - 0  
Fax 02351 67 63 09 - 20  
E-Mail: [info@rechtsanwalt-schwarz.de](mailto:info@rechtsanwalt-schwarz.de)  
DE-Mail: [bruno.schwarz@t-online.de-mail.de](mailto:bruno.schwarz@t-online.de-mail.de)  
Internet: [www.rechtsanwalt-schwarz.de](http://www.rechtsanwalt-schwarz.de)

Indizien für das Vorliegen einer „eheähnlichen Gemeinschaft“ im Sinne von § 20 SGB XII

In Zeiten, in denen immer mehr nicht verheiratete Paare zusammenleben, und sich diese Lebensgemeinschaft auch unter den „Best Ager“ und Senioren immer mehr verbreitet, stellt sich zunehmend die Frage, ob diese in einer „eheähnliche Lebensgemeinschaft“ leben.

Eine Folge dieser „eheähnlichen Lebensgemeinschaft“ ist nämlich, dass gemäß § 20 SGB XII Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden dürfen als Ehegatten.

Dies bedeutet, dass Einkommen und Vermögen des jeweils Anderen bei der Berechnung von Sozialhilfe aber auch vom Pflegekosten berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die Rechtslage stellt sich dies wie folgt dar:

Das Bundesverfassungsgericht definiert die eheähnliche Gemeinschaft als

"eine Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen. .... Nur wenn sich die Partner einer Gemeinschaft so sehr füreinander verantwortlich fühlen, da sie zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellen, bevor sie ihr persönliches Einkommen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse verwenden, ist ihre Lage mit derjenigen nicht dauernd getrennt lebender Ehegatten im Hinblick auf die verschärfte Bedürftigkeitsprüfung vergleichbar."

Ob eine eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft in dem dargestellten Sinne vorliegt, lässt sich danach nur anhand einer Gesamtschau von Indizien feststellen (vgl. zur Feststellung ausführlich

---

#### Fremdgeld

Volksbank in Südwestfalen eG  
IBAN: DE38 4476 1534 0086 7085 01  
BIC: GENODEM1NRD

#### Geschäftskonto

Volksbank in Südwestfalen eG  
IBAN: DE65 4476 1534 0086 7085 00  
BIC: GENODEM1NRD

#### Geschäftskonto

Sparkasse Lüdenscheid  
IBAN: DE74 4585 0005 0000 3254 56  
BIC: WELADED1LSD

#### Hinweis gemäß DS-GVO:

Ihre Daten werden elektronisch verarbeitet und gespeichert.

Tegethoff, ZfSH/SGB 2001 S. 643; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 2.12.2005, L 23 B 1071/05 SO ER; LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 21.9.2006, L 7 SO 5441/05, FEVS 58 S. 234).

Als Hinweistatsachen für das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft im Sinne vom § 20 SGB XII sind beispielhaft anzusehen:

- die lange Dauer des Zusammenlebens der Partner als gewichtigstes Indiz, bei Zusammenfall des Beginns des Zusammenlebens mit dem Beginn des streitgegenständlichen Leistungszeitraums auch Dauer und Intensität der Bekanntschaft vor Begründung der Wohngemeinschaft (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17.2.2006, L 19 B 85/05 AS ER (grundsätzlich Zusammenleben von mindestens drei Jahren); LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 2.4.2009, L 23 SO 37/09 B ER, FEVS 61 S. 263; Beschluss v. 2.2.2006, L 14 B 1047/05 AS PKH);
- die Versorgung von Kindern und Angehörigen im gemeinsamen Haushalt;
- die Befugnis, über Einkommen und Vermögen des Partners zu verfügen;
- gemeinsame langfristige Vermögensdispositionen der Partner;
- der Anlass für das Zusammenziehen;
- die konkrete Lebenssituation der Partner während der streitgegenständlichen Zeit;
- die nach außen erkennbare Intensität der gelebten Gemeinschaft.

Beispielhaft deuten folgende Umstände auf das Bestehen einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft hin:

- beide Partner haben den auf unbestimmte Zeit oder auf längere Zeitdauer geschlossenen Mietvertrag unterschrieben,
- beide Partner nutzen gemeinsam einen Telefon- und/oder Telefaxanschluss (LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil v. 6.3.2007, L 9 SO 3/07),
- beide Partner leben in einer räumlich beengten Wohnung mit gemeinsamer Küche, Toilette und Waschgelegenheit (LSG Mecklenburg-Vorpommern, a. a. O.),
- beide Partner haben ein gemeinsames Girokonto (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 2.12.2005, L 23 B 1071/05 SO ER).

Maßgebend sind in erster Linie die äußeren, objektiv erkennbaren Umstände.

Insoweit ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass das zuständige Amt das Bestehen einer solchen Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft nachzuweisen hat. Umgekehrt trifft Sie dann die Obliegenheit, die von dem Amt herangezogenen Umstände zu entkräften.

Für weitere Informationen bzw. Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Bruno Schwarz  
Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Miet- und Wohnungseigentumsrecht